

# Westfälisches Landesmuseum

für Kunst und Kulturgeschichte Münster  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

## Das Kunstwerk des Monats

Mai 1989



Siegelstempel der Färber des Bistums Paderborn  
Bronze, 1613, Ø 42 mm, Höhe 55 mm  
Inv.-Nr. SI144-LM



Die Färber des Bistums Paderborn und ihr Siegel

Siegel der Färber des Bistums Paderborn 1613, seitenverkehrt

Vor der Industrialisierung waren die Handwerker in den Städten zu Zünften (zeitgenössisch oft auch als Bruderschaften, Gilden oder Ämter bezeichnet) zusammengeschlossen. Deren Aufgabe lag in der gemeinsamen Interessenvertretung nach außen und der Regelung des Verhältnisses untereinander. Entsprechend den weltanschaulich-kulturellen Rahmenbedingungen des Mittelalters waren die älteren Zünfte gleichzeitig religiöse Vereinigungen, die das Fest eines Schutzpatrons und das Totengedächtnis verstorbener Mitglieder feierten.

Die Hauptstärke der Zünfte lag aber in der Kontrolle der Produktion und in der Ausschaltung eines ruinösen Wettbewerbs. So konnten die Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines städtischen Handwerks auf breiter Grundlage geschaffen werden. Andererseits darf auch nicht verkannt werden, daß gerade in der frühen Neuzeit die Weiterentwicklung der Produktionsverhältnisse und -techniken von den Zünften

zwar nicht aufgehalten, aber doch behindert wurde. Zu Beginn der sogenannten Industriellen Revolution im 19. Jahrhundert kam das Ende der Zünfte. Ihr örtlicher oder regionaler Monopolanspruch, der den freien Zugang zum Handwerk verhinderte, und ihre Funktion als Zwangskorporation, außerhalb welcher in den Städten keine handwerkliche Tätigkeit möglich war, wurden vom Staat nicht mehr anerkannt, in Frankreich seit der Revolution 1791, in Preußen seit 1810/11.

Wie der Adel, die Geistlichkeit und die oberen Bürgerschichten verfügten auch die Zünfte über Siegelstempel, mit denen Rechtsgeschäfte bestätigt werden konnten. Im deutschen Sprachgebiet kamen die Zunftsigel im 14. Jahrhundert auf. Die ältesten westfälischen sind diejenigen des Werler Sälzeramtes, das sich bereits 1395 nachweisen läßt, und der Siegener Wollweber, dessen Entstehung vor 1381 angenommen wird. Noch im 16. Jahrhundert war der Besitz eines eigenen Siegels aber bei den Handwerkszünften keines-



Seigel der lippischen Schwarz- und Schönfärber 1708

wegs selbstverständlich. Größer ist die Zahl der überlieferten Zunftsiegel des 17. und 18. Jahrhunderts. In dieser Zeit benötigten die Zünfte solche zur Besiegelung der den wandernden Handwerksgehlen mitgegebenen Briefe und Papiere. Die meisten Zunftsiegel zeigen charakteristische Werkzeuge oder Fertigprodukte.

Das Westfälische Landesmuseum besitzt einige derartiger frühneuzeitlicher Zunftsiegel. Von diesen soll hier dasjenige der Paderborner Färberzunft vorgestellt werden, das 1972 erworben werden konnte.

Das Siegel gibt einen Einblick in die Arbeitswelt. Dargestellt ist ein Teil der Werkstatt. In der Mitte sehen wir ein kräftiges Pferd, das mit einem Brustgeschirr eine Stange zieht, die eine Mittelachse dreht. An deren oberem Teil wird die Drehung auf ein Zahnrad übertragen. Es handelt sich um einen Pferdegedöpel oder eine Roßmühle. Diese Art des Antriebs einfacherer mechanischer Einrichtungen war bereits in der Antike bekannt. Auch im Mittelalter war sie verbreitet und verschieden einsetzbar. Ihr Vorteil gegenüber Wasser- und Windkraft war, daß sie jederzeit einsetzbar war, solange man ein leistungsstarkes Pferd hatte. Ihr Nachteil war geringere Kraft. Die notwendigen Investitionen waren aber niedriger als bei den Wasser- und Windmühlen. Trotzdem war es im Färberbetrieb das wertvollste Arbeitsgerät.

Auf dem Balken vor dem Kammrad finden sich die Buchstaben DITT:BIS:, deren Bedeutung sich uns entzieht. Vielleicht ist es die Signatur eines Siegel-schneiders. Eine Signierung durch den Graveur wäre allerdings ungewöhnlich.

Links im Bild sehen wir eine vor einem Tisch arbeitende Person und rechts eine Kufe. Beide Darstellungen sind an den Rand gerückt und kleiner. Um das Mittel-feld herum ist zu lesen: + WIR SAMNTLIEN MEISTER



Seigel der lippischen Schwarz- und Schönfärber 1805

DES STIFTS PADERBORN. Bemerkenswerterweise ist das Handwerk nicht genannt. Es ist aber zu erschließen.

Als Handgriff aufgelötet ist dem Siegel ein Männerkopf mit Halskrause, langem, in zwei Zipfeln geflochtenem Bart und einer turbanähnlichen Kopfbedeckung. Der orientalisierende Bronzeguß ist dem 16. Jahrhundert zuzurechnen und in Zweitverwendung als Siegelgriff angebracht worden.

Das Färben von Stoffen war an sich schon sehr früh bekannt. Die Möglichkeiten waren aber begrenzt. Im Mittelalter wurden nur die wertvolleren Textilien eingefärbt. Die Masse der Stoffe und der Kleidung war naturfarben, d. h., je nach Ausgangsmaterial weiß oder grau, bei Verwendung von Schafwolle auch braun oder schwarz. Schwarze Farbe wurde auch durch Eisen hergestellt. Die Farbherstellung verlangte entsprechende Kenntnisse. Aus Färberpflanzen wurde auf unterschiedlichen Wegen, meist durch Trocknen und Auskochen, Farbe gewonnen. In Küfen, wie auf dem Siegel abgebildet, wurden nicht nur die Farben angesetzt, sondern auch Beizen, ohne die sich Wollstoffe nicht richtig entfetten und Leinen kaum färben ließ. Die wichtigsten Färbepflanzen des Mittelalters waren Waid (für blau) und Krapp (für rot). Erst um 1500 begann Indigo nach Deutschland einzudringen. Diese aus Indien stammende, blaufärbende Pflanze war an Färbekraft dem Waid überlegen, weswegen sie zunächst in manchen Städten verboten wurde, um die auf Waidanbau spezialisierten Bauern zu schützen. Die regelmäßig befahrenen Seewege nach Indien führten aber zu einem massenhaften Indigoimport. Mit diesem Stoff verbreitete sich in Deutschland auch die Stoffdruckerei. Der Ornamentstreifen hinter der Roßmühle auf unserem Siegelstempel ist möglicherweise als bedruckte Stoffbahn zu deuten.

1613 traten „unsere getreue Underthanen Meister und Handwercker der Schwartzfarberkunst“ aus dem Stift Paderborn an Bischof Dietrich von Fürstenberg heran und erbaten die Bestätigung einer „Zunft- oder Amptsfreyheit“. Bis dahin hatte es keine Zunft der Färber gegeben, weil die Zahl der Färber gering war. So gab es 1724 im Hochstift Paderborn je einen Färbereibetrieb in Beverungen, Borgholz, Brakel, Delbrück, Driburg, Nieheim und Steinheim und je zwei in Paderborn und Warburg. Für eine örtliche Zunft wäre also keine Grundlage vorhanden gewesen. Das gemeinsame Interesse der Färbermeister bestand 1613 in der Ausschaltung von Konkurrenz, die sie mit billigeren Arbeitsmethoden bedrohte. So begründeten sie die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses damit, daß „andere einschleichende dieser Kunst nicht richtig, recht und wollgelärte Fuschergesellen“ zu Schwierigkeiten führten. Der Bischof bestätigte in einem Zunftbrief als erstes, daß die „Fuscher“ abgeschafft und im Fürstbistum Paderborn nicht mehr geduldet werden sollten. Voraussetzung für die Ausübung des Schwarzfärberhandwerks sollte sein, daß der Bewerber bei einem „redlichen Meister“ drei Jahre lang ausgebildet und zwei Jahre lang anschließend als Handwerksgehilfe gewandert sei. Hierüber war ein Lehrbrief vorzulegen. Geregelt wurden aber auch die Ausbildung des Nachwuchses und dessen Begrenzung. So sollte kein Meister mehr als einen Lehrlingen haben. Sollte ein Lehrling die drei Jahre nicht durchstehen und dem Meister „entlaufen“, so soll der Meister in dieser Zeit doch keinen anderen annehmen dürfen, bis die vorgesehenen drei Jahre um sind, wie dies in anderen Ländern üblich sei. Es sei denn, der Meister habe „erhebliche Ursach“, die den anderen Meistern bekannt sei. Wer die Kunst erlernen wolle, müsse der Zunft seinen Geburtsbrief vorlegen. Hiermit wurden Kinder aus sozialen Randgruppen ausgeschlossen wie eine Präzisierung von 1724 verdeutlicht, die verlangt, daß die Lehrlinge „guten Herkommens“ sein müßten, wie dies bei anderen Zünften üblich sei. Da es in dieser Zeit weder Kranken- noch Sozialversicherungen gab, hatte die neue Zunft auch in dieser Hinsicht Aufgaben. Durch Krankheit arbeitsunfähige Meister oder Gesellen sollten von der Färberzunft unterstützt werden. Das hierfür notwendige Geld kam aus dem Lehrgeld, das der Lehrlinge oder sein Meister in die Zunftlade zu legen hatte, und aus den Beiträgen, die quartalsweise von Meistern und Gesellen zu entrichten waren. Die Zunft war auch fortan Instanz zur Regelung des Verhältnisses der Färber untereinander. Bei Streit zwischen Meistern und Gesellen sollten die zwei Obermeister einen Vergleich erwirken. Würde dieser nicht angenommen, würden die Obermeister im Zusammenwirken mit den zuständigen Bürgermeistern, Ratsherren und Beamten eine definitive Entscheidung treffen. Kontroversen durften auf keinen Fall aus dem Bistum Paderborn herausgetragen werden. Grobe

Schmähungen und Tätlichkeiten verblieben aber im Zuständigkeitsbereich der landesherrlichen Justiz. 1724 erfahren wir mehr über die jährlichen Versammlungen der Zunft, die am ersten Sonntag nach Mittsommer (24. 6.) im Hause des jeweiligen Obermeisters stattfanden. Bei einer Strafe von zwei Talern war die Teilnahme daran für Meister und Gesellen verpflichtend. Offensichtlich gab es auch Grund, bei solchen Anlässen „Gottes Schwur, Sacramenta, Elementa und dergleichen unnütze Rede, leichtfertige Gesänge, daneben auch Würfel- und Kartenspiel“ mit 18 Groschen Strafe zu bedrohen. Offensichtlich wurde auch kräftig getrunken, denn es wurde schriftlich festgelegt, daß im Falle, daß jemanden „die Natur ... überwinde“, dieser „biß auf nüchtern Morgen“ von der Gesellschaft ausgeschlossen sei. Strafen wurden auch festgelegt für den Fall, daß jemand mehr Bier vergieße als er mit der Hand bedecken könne und daß jemand ohne Erlaubnis vom Tisch gehe und sein Trinkgeschirr vor sich stehen lasse. Nach 22 Uhr sollte auch keinem mehr eingeschenkt werden.

1652 waren ähnliche Schwierigkeiten wie 1613 bei den Schwarzfärbern auch bei den Blau- und Schönfärbern entstanden, weshalb diese in die Schwarzfärberzunft inkorporiert wurden. Vor ungewünschter Konkurrenz konnte dieser Zusammenschluß freilich nicht vollständig beschützen, denn 1663 siedelte Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg unter dem Einfluß merkantilistischer Gedanken in seiner Residenz Neuhaus einen und 1669 einen zweiten aus dem Ausland kommenden Färber an und gab diesen ein landesweites Monopol, das aber wohl kaum Wirklichkeit geworden sein kann. Daß die wirtschaftliche Lage der Färber nicht immer rosig war, zeigte die Bestimmung von 1724, daß kein Meister seine Arbeit aus den Häusern der Kunden holen und dorthin zurückbringen dürfe. Wohl war es erlaubt eigene Blauschürzen auf den Markt zu bringen, aber nicht die Produkte fremder. Daß diese auf Verhinderung eines Verdrängungswettbewerbs zielende Maßnahme ernst gemeint war, zeigt das Strafgeld von 52 Talern, verbunden mit Ausschluß aus der Zunft.

Peter Ilisch

#### Literatur:

Pieper-Lippe, Westfälische Zunftsiegel. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Münster 1963. – E. E. Ploss, Ein Buch von alten Farben. Technologie der Textilfarben im Mittelalter mit einem Ausblick auf die festen Farben. Heidelberg u. Berlin 1962.

Westfälisches Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte  
Domplatz 10, 4400 Münster  
Fotos: R. Wakonigg, P. Ilisch  
Druck: Druckhaus Cramer, Greven  
© 1989 Landschaftsverband Westfalen-Lippe